

LESEFASSUNG 2026

Diese Lesefassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock wurde am 15.10.2025 vom Kreistag beschlossen. Sie wurde noch nicht ausgefertigt und noch nicht öffentlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO)

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270, 351), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) und des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V, S. 43), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V, S. 186, 187) hat der Kreistag des Landkreises Rostock in seiner Sitzung am 15.10.2025 die folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) beschlossen:

§ 1 Gebühren

Zur Deckung der Kosten für das Vorhalten und die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung werden vom Landkreis Rostock Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfallbehälter

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Beseitigen der Restabfälle sowie der Häufigkeit der Leerung dieser berechnet.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Leerung einmal in 4 Wochen:
 - a) für einen 40 l Restabfallbehälter 36,43 €
 - b) für einen 60 l Restabfallbehälter 54,64 €
 - c) für einen 80 l Restabfallbehälter 72,85 €
 - d) für einen 100 l Restabfallbehälter 91,07 €
 - e) für einen 120 l Restabfallbehälter 109,28 €
 - f) für einen 160 l Restabfallbehälter 145,71 €

- g) für einen 200 l Restabfallbehälter 182,13 €
- h) für einen 240 l Restabfallbehälter 218,56 €
- i) für einen 1.100 l Restabfallgroßbehälter 1.001,74 €
- j) für einen 4.500 l Restabfallgroßbehälter 4.098,01 €

(3) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Leerung einmal in 14 Tagen:

- a) für einen 40 l Restabfallbehälter 72,85 €
- b) für einen 60 l Restabfallbehälter 109,28 €
- c) für einen 80 l Restabfallbehälter 145,71 €
- d) für einen 100 l Restabfallbehälter 182,13 €
- e) für einen 120 l Restabfallbehälter 218,56 €
- f) für einen 160 l Restabfallbehälter 291,41 €
- g) für einen 200 l Restabfallbehälter 364,27 €
- h) für einen 240 l Restabfallbehälter 437,12 €
- i) für einen 1.100 l Restabfallgroßbehälter 2.003,47 €
- j) für einen 4.500 l Restabfallgroßbehälter 8.196,02 €

(4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Leerung einmal in der Woche:

- a) für einen 240 l Restabfallbehälter 874,24 €
- b) für einen 1.100 l Restabfallgroßbehälter 4.006,94 €
- c) für einen 4.500 l Restabfallgroßbehälter 16.392,05 €

(5) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Leerung zweimal in der Woche:

- a) für einen 1.100 l Restabfallgroßbehälter 8.013,89 €
- b) für einen 4.500 l Restabfallgroßbehälter 32.784,09 €

(6) Wird ein Abfallpresscontainer bereitgestellt und geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung:

- a) für einen 10 m³ Presscontainer 2.200,70 €
- b) für einen 20 m³ Presscontainer 4.401,40 €

(7) Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter nach § 7 Abs. 6 AbfS LRO beträgt:

- a) bei einer Leerung einmal in 4 Wochen:
 - 1. für einen 40 l Restabfallbehälter 19,61 €
 - 2. für einen 60 l Restabfallbehälter 29,42 €
 - 3. für einen 80 l Restabfallbehälter 39,23 €
 - 4. für einen 100 l Restabfallbehälter 49,04 €
 - 5. für einen 120 l Restabfallbehälter 58,84 €
 - 6. für einen 160 l Restabfallbehälter 78,46 €
 - 7. für einen 200 l Restabfallbehälter 98,07 €
 - 8. für einen 240 l Restabfallbehälter 117,69 €
 - 9. für einen 1.100 l Restabfallgroßbehälter 539,40 €
- b) bei einer Leerung einmal in 14 Tagen:
 - 1. für einen 40 l Restabfallbehälter 36,43 €
 - 2. für einen 60 l Restabfallbehälter 54,64 €
 - 3. für einen 80 l Restabfallbehälter 72,85 €
 - 4. für einen 100 l Restabfallbehälter 91,07 €
 - 5. für einen 120 l Restabfallbehälter 109,28 €
 - 6. für einen 160 l Restabfallbehälter 145,71 €
 - 7. für einen 200 l Restabfallbehälter 182,13 €
 - 8. für einen 240 l Restabfallbehälter 218,56 €
 - 9. für einen 1.100 l Restabfallgroßbehälter 1.001,74 €
- c) bei einer Leerung einmal in der Woche:
 - 1. für einen 240 l Restabfallbehälter 437,12 €
 - 2. für einen 1.100 l Restabfallgroßbehälter 2.003,47 €

- (8) Für die Änderung des Leerungsintervalls erhebt der Landkreis Rostock zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands eine Gebühr in Höhe von 12,67 €. Pro Kalenderjahr und Behälter ist eine Änderung des Leerungsintervalls gebührenfrei.
- (9) Für den Erwerb eines zur Entsorgung von Restabfällen über Abfallsäcke berechtigenden Barcode-Aufklebers wird eine Gebühr von 7,71 € erhoben.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Verwerten von Bioabfällen sowie der Häufigkeit der Leerung dieser berechnet.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Leerung einmal in 4 Wochen:
 - a) für 13 Stück 20 l Bioabfallsäcke 12,76 €
 - b) für einen 40 l Bioabfallbehälter 25,51 €
 - c) für einen 60 l Bioabfallbehälter 38,27 €
 - d) für einen 80 l Bioabfallbehälter 51,03 €
 - e) für einen 100 l Bioabfallbehälter 63,78 €
 - f) für einen 120 l Bioabfallbehälter 76,54 €
 - g) für einen 240 l Bioabfallbehälter 153,08 €
- (3) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Leerung einmal in 14 Tagen:
 - a) für einen 40 l Bioabfallbehälter 51,03 €
 - b) für einen 60 l Bioabfallbehälter 76,54 €
 - c) für einen 80 l Bioabfallbehälter 102,05 €
 - d) für einen 100 l Bioabfallbehälter 127,57 €
 - e) für einen 120 l Bioabfallbehälter 153,08 €
 - f) für einen 240 l Bioabfallbehälter 306,16 €
- (4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Leerung einmal in der Woche:
 - a) für einen 80 l Bioabfallbehälter 204,11 €
 - b) für einen 120 l Bioabfallbehälter 306,16 €
 - c) für einen 240 l Bioabfallbehälter 612,32 €
- (5) Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter beträgt:
 - a) bei einer Leerung einmal in 4 Wochen:
 1. für einen 40 l Bioabfallbehälter 13,74 €
 2. für einen 60 l Bioabfallbehälter 20,61 €
 3. für einen 80 l Bioabfallbehälter 27,48 €

4. für einen 100 l Bioabfallbehälter 34,34 €
 5. für einen 120 l Bioabfallbehälter 41,21 €
 6. für einen 240 l Bioabfallbehälter 82,43 €
- b) bei einer Leerung einmal in 14 Tagen:
1. für einen 40 l Bioabfallbehälter 25,51 €
 2. für einen 60 l Bioabfallbehälter 38,27 €
 3. für einen 80 l Bioabfallbehälter 51,03 €
 4. für einen 100 l Bioabfallbehälter 63,78 €
 5. für einen 120 l Bioabfallbehälter 76,54 €
 6. für einen 240 l Bioabfallbehälter 153,08 €
- (6) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend für die Änderung des Leerungsintervalls von Bioabfall- bzw. Bioabfallsaisonbehältern.

§ 4 Gebühr für den Hol- und Bringdienst

- (1) Die Jahresgebühr für die Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes für Abfallbehälter beträgt zusätzlich je Behälter und bis zu einer Wegstrecke von 50 Metern:
- a) 253,66 € bei einer Leerung zweimal in der Woche
 - b) 126,83 € bei einer Leerung einmal in der Woche
 - c) 63,42 € bei einer Leerung einmal in 14 Tagen
 - d) 31,71 € bei einer Leerung einmal in 4 Wochen.

Für weitere angefangene 50-Meter-Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

- (2) Für die Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes für Sperrmüll wird eine Gebühr von 111,09 € je m³ bis zu einer Wegstrecke von 50 Metern erhoben. Für weitere angefangene 50-Meter-Wegstrecke erhöht sich die Gebühr je m³ um den Betrag nach Satz 1.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes für Haushaltsgroßgeräte wird eine Gebühr von 23,41 € pro Gerät bis zu einer Wegstrecke von 50 Metern erhoben. Für weitere angefangene 50-Meter-Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

§ 5 Gebühren auf den Wertstoffhöfen, Vorauszahlung

- (1) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Rostock werden nachfolgende Gebühren erhoben:
 - a) Baustellenabfall 82,97 €/m³
 - b) Bauschutt 65,08 €/m³
 - c) Grüngut 16,37 €/m³
 - d) Anlieferung von Restabfall 70,05 €/m³
- (2) Der Landkreis Rostock ist berechtigt, auf die Gebühren nach Absatz 1 eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Gebührenpflichtige mindestens zweimal Gebühren nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet hat. Der Landkreis Rostock teilt dem Gebührenpflichtigen in diesem Fall schriftlich mit, dass die Abfälle an den Wertstoffhöfen nur gegen Vorauszahlung angenommen werden.

§ 6 Auslieferung und Rückholung von Abfallbehältern

Für die Auslieferung oder Rückholung von Abfallbehältern ist für jede Beförderung folgende Gebühr zu entrichten:

- a) für einen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum 32,03 €
- b) für einen Abfallgroßbehälter mit 1.100 Füllraum 32,70 €
- c) für einen Abfallgroßbehälter mit 4.500 l Füllraum 34,59 €

Die erstmalige Bereitstellung bei Beginn oder die Abholung bei Beendigung des Anschlusszwangs ist gebührenfrei.

§ 7 Zusatzleerungen

- (1) Werden Behälter nach Bedarf abweichend von den festgelegten Leerungsterminen geleert, so beträgt die Gebühr für die Leerung:
 - a) für einen 40 l Restabfallbehälter 5,84 €
 - b) für einen 40 l Bioabfallbehälter 4,93 €
 - c) für einen 60 l Restabfallbehälter 6,93 €
 - d) für einen 60 l Bioabfallbehälter 5,57 €
 - e) für einen 80 l Restabfallbehälter 8,02 €
 - f) für einen 80 l Bioabfallbehälter 6,20 €

- g) für einen 100 l Restabfallbehälter 9,10 €
 - h) für einen 100 l Bioabfallbehälter 6,84 €
 - i) für einen 120 l Restabfallbehälter 10,19 €
 - j) für einen 120 l Bioabfallbehälter 7,48 €
 - k) für einen 120 l Papierbehälter 6,39 €
 - l) für einen 160 l Restabfallbehälter 12,37 €
 - m) für einen 200 l Restabfallbehälter 14,55 €
 - n) für einen 240 l Restabfallbehälter 16,73 €
 - o) für einen 240 l Bioabfallbehälter 11,29 €
 - p) für einen 240 l Papierbehälter 9,11 €
 - q) für einen 1.100 l Restabfallgroßbehälter 64,57 €
 - r) für einen 1.100 l Papiergroßbehälter 29,66 €
 - s) für einen 4.500 l Restabfallgroßbehälter 254,77 €.
- (2) Werden Behälter aufgrund einer Fehlbefüllung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 AbfS LRO geleert, so beträgt die Gebühr für die Leerung:
- a) für einen 40 l Abfallbehälter 28,83 €
 - b) für einen 60 l Abfallbehälter 29,98 €
 - c) für einen 80 l Abfallbehälter 31,14 €
 - d) für einen 100 l Abfallbehälter 32,30 €
 - e) für einen 120 l Abfallbehälter 33,46 €
 - f) für einen 240 l Abfallbehälter 40,40 €
 - g) für einen 1.100 l Abfallgroßbehälter 115,99 €

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 Abs. 2 bis 5 sowie § 4 Abs. 1 entsteht mit Aufstellung der Behälter bzw. mit erstmaliger Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes und danach jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zu diesem Zeitpunkt anteilig erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Abs. 6, 8 und 9, § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 6 und § 7 Abs. 1 entsteht mit Antragstellung.
- (3) Die Gebührenpflicht für Leistungen aus § 5 entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall entgegengenommen hat.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 2 entsteht mit Leerung des fehlbefüllten Abfallbehälters.
- (5) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 8, § 3 Abs. 2 bis 5, § 4 Abs. 1, § 6 sowie § 7 sind die Grundstückseigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 9, § 4 Abs. 2 und 3 ist der Antragsteller. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 5 ist der Anlieferer.
- (6) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tag der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt und entstehen an dem der Landkreis Rostock Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Landkreis Rostock.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 Abs. 2 bis 5 sowie § 4 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind in vier Raten jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock zu entrichten. Entsteht die Gebühr im Laufe des Kalenderjahres, wird die Gebühr in gleichen Raten zu den vorgenannten verbleibenden Terminen anteilig fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 8 und 9, § 3 Abs. 6, § 6 sowie § 7 werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils zu dem in Abs. 2 genannten Termin fällig, der auf die Bekanntgabe des Bescheides mit einem Abstand von mehr als 2 Wochen folgt.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist nach § 5 Abs. 2 eine Vorauszahlung zu entrichten, wird diese durch Bescheid festgesetzt und ist ebenfalls 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Entsteht eine der in den Absätzen 2 und 3 benannten Gebühren nach dem 01.11. des Jahres, wird die Gebühr abweichend von den Absätzen 2 und 3 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Der Gebührenpflichtige kann den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock ermächtigen, die fälligen Gebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (7) Rückständige Gebühren werden auf dem Wege des Verwaltungszwanges beigetrieben.
- (8) Die Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren nach § 5, ruhen gemäß § 6 Abs. 4 KAG M-V als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9a Elektronischer Gebührenbescheid

Der Landkreis Rostock gibt Bescheide nach § 9 auf Antrag des Gebührenpflichtigen auf einem Online-Benutzerportal durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der zum Datenabruf vorgesehenen E-Mail-Adresse beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock zu stellen.

§ 10 Auskunftspflichten

Gebührenpflichtige sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) vom 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Güstrow, den _____.2025

Sebastian Constien

Landrat

Dienstsiegel

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den _____.2025

Sebastian Constien

Landrat

Dienstsiegel